

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XX

Rathenow, den 16.11.2021

Nr. 18

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der **Einladung des
Hauptausschusses der
Stadtverordnetenversammlung der
Stadt Rathenow am 25.11.2021** Seite 85

Bekanntmachung der **Ankündigung
der geplanten Einziehung einer
Teilfläche der Gemeindestraße
"Mühlenstraße" in der Gemarkung
Rathenow** Seite 86

Bekanntmachung der **Teileinziehung
einer Teilstrecke des sonstigen
öffentlichen Weges "Lüchhofweg" in
der Gemarkung Grütz** Seite 87

Bekanntmachung des **Landesbetriebs
Straßenwesen Brandenburg für
Waldbesitzer und Eigentümer von
Bäumen** Seite 88

An die Mitglieder des
Hauptausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Sitzung des Hauptausschusses lade ich Sie am **Donnerstag, dem 25. November 2021, um 17.15 Uhr** in die Aula der Grundschule „Am Weinberg“, Schulplatz 3 in Rathenow ein.

Tagesordnung:

öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Beschluss über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift vom 30.09.2021 – öffentlicher Teil
3. Bestätigung der Tagesordnung und/oder Änderungsanträge
4. Informationen aus dem Rathaus
5. Einwohnerfragestunde
6. Behandlung von Anfragen oder Anträgen
7. Beschlussfassungen:
 - 7.1 DS 109/11 Richtlinie zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Rathenow
 - 7.2 DS 132/21 Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow und deren Ausschüsse
 - 7.3 DS 124/21 Antrag auf Befreiung gem. § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Zietenkaserne" Pl. Nr. 013
Hier: Errichtung eines Wohnhauses mit 6 Wohneinheiten (WE)
8. Sonstiges

nichtöffentlicher Teil

9. Behandlung von Anfragen oder Anträgen
10. Beschluss über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift vom 30.09.2021 – nichtöffentlicher Teil
11. Informationen aus dem Rathaus
12. Bericht über den aktuellen Stand des Rathauskomplexes
13. Sonstiges

Ich bitte alle Mitglieder, an der Sitzung teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung übergeben Sie bitte die Einladung mit den Unterlagen Ihrem Vertreter.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karsten Ziehm
Vorsitzender des Hauptausschusses

**Ankündigung der geplanten Einziehung
einer Teilfläche
der Gemeindestraße "Mühlenstraße"
in der Gemarkung Rathenow**

Es ist beabsichtigt, nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3),

die Widmung einer Teilfläche der in der Gemarkung Rathenow gelegenen Gemeindestraße

„Mühlenstraße“ Flur 24, Flurstück 82/0 tlw.

mit der Maßgabe einzuschränken, dass jeglicher motorisierter Verkehr auf dieser Teilfläche der Straße eingestellt wird.

Die Widmung wird für diesen Bereich der Gemeindestraße rückgängig gemacht und die Funktion für den allgemeinen Verkehr wieder entzogen.

Ein Lageplan der zur Teileinziehung vorgesehenen Verkehrsfläche ist Anlage dieser Ankündigung.

Rathenow, den 29.10.2021

gez. Ronald Seeger

**Bekanntmachung der Teileinziehung
einer Teilstrecke
des sonstigen öffentlichen Weges "Lüchhofweg"
in der Gemarkung Grütz**

Es wird bekannt gemacht, dass nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3),

die Widmung einer Teilstrecke des in der Gemarkung Grütz gelegenen sonstigen öffentlichen Weges

„Lüchhofweg“ Flur 1, Flurstücke 46/1 teilw.

mit der Maßgabe eingeschränkt wird, dass jeglicher motorisierter Verkehr auf dieser Teilstrecke der Straße eingestellt wird.

Die Widmung wird für diesen Teilbereich des sonstigen öffentlichen Weges eingeschränkt und er erhält die Funktion eines Fuß- und Radweges.

Ein Lageplan der zur Teileinziehung vorgesehenen Verkehrsfläche ist Anlage dieser Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung der Stadt Rathenow kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15 in 14712 Rathenow einzulegen.

Rathenow, den 28.10.2021

gez. Ronald Seeger

Achtung Waldbesitzer und Eigentümer von Bäumen!

Der Niederschlagsmangel der vergangenen Jahre macht es Schädlingen leicht, sich auf den Bäumen einzunisten. Sie sorgen dafür, dass Bäume in kurzer Zeit absterben und umstürzen. Auch gibt es viele Bäume mit gravierenden Schäden im Wurzel-, Stamm- bzw. Kronenbereich, ausgelöst durch Trockenheit, durch Pilzbefall oder durch Totholz. Baumschäden nehmen in den vergangenen Jahren stetig zu, dies bedeutet eine Gefahr für den Verkehr.

Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, kontrollieren die Straßenwärter:innen regelmäßig den zum Landesbetrieb gehörenden Baumbestand an Bundes- und Landesstraßen. Sollten sie dabei im Einzelfall auch Schäden an Bäumen feststellen, die zum Bestand privater Waldbesitzer:innen gehören, werden die Eigentümer:innen, sofern bekannt, benachrichtigt und dazu aufgefordert, umgehend zu handeln.

Ist Gefahr im Verzug, sind die Straßenmeistereien berechtigt, unverzüglich eine sogenannte Ersatzvornahme einzuleiten. Das heißt, die Risikobäume werden durch die Straßenmeisterei oder durch beauftragte Fachunternehmen gefällt und das Holz verbleibt vor Ort. Die Kosten für diese Maßnahme werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

Die privaten Waldbesitzer müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie für Unfälle haftbar gemacht werden, die von umgestürzten Bäumen oder herabfallenden Ästen verursacht worden sind. Sie haben die Pflicht, die Bäume in ihrem Bestand regelmäßig von Fachleuten begutachten zu lassen. Das gilt auch für Bäume in der zweiten und dritten Reihe entlang von Straßen. Tiefer im Wald stehende Bäume können Dominoeffekte auslösen und andere Bäume mitreißen, wenn sie umstürzen.

Bei Fragen helfen die Kolleg:innen vor Ort in den regional zuständigen Straßenmeistereien des Landesbetriebs Straßenwesen sowie in den Oberförstereien des Landesbetriebs Forst Brandenburg gerne weiter.